



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

4 LA 155/20

3 A 57/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau Sina Abadi
Hebbelstraße 57, 30177 Hannover,
Staatsangehörigkeit: eritreisch,

2. Eyob Shmondi
vertreten durch Frau Sina Abadi,
Hebbelstraße 57, 30177 Hannover,
Staatsangehörigkeit: eritreisch,

3. Zeamanuel Abadi
vertreten durch Frau Sina Abadi,
Hebbelstraße 57, 31077 Hannover,
Staatsangehörigkeit: eritreisch

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
- 1404/17 DE10 BW N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
- 5948466-1-224 -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Asyl, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 12. November 2021 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzelrichterin der 3. Kammer - vom 8. Juni 2020 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Denn sie hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 Asyl) nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 Asyl entsprechend dargelegt.

Der Zulassungsgrund der Divergenz liegt nur vor, wenn das Verwaltungsgericht seinem Urteil einen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt hat, der mit einem in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten, dieselbe Rechts- oder Tatsachenfrage betreffenden oder einem in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten, dieselbe Rechtsfrage betreffenden und die Entscheidung tragenden Rechtssatz nicht übereinstimmt (vgl. GK-Asyl, § 78 Rn. 156 ff., m. w. N.). Dabei muss ein prinzipieller Auffassungsunterschied deutlich werden, weil die bloße unrichtige oder unterbliebene Anwendung eines obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Rechtssatzes den Zulassungsgrund der Divergenz nicht erfüllt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997 - 7 B 261.97 - juris Rn. 3; GK-Asyl, § 78 Rn. 179 ff., m. w. N.). Die Darlegung der Divergenz, die § 78 Abs. 4 Satz 4 Asyl verlangt, erfordert daher die Angabe des Rechtssatzes, mit dem das Verwaltungsgericht von dem obergerichtlichen oder höchstrichterlichen gebildeten Rechtssatz abgewichen sein soll, die konkrete Bezeichnung der Entscheidung, die den obergerichtlichen oder höchstrichterlichen entwickelten Rechtssatz enthalten soll, die Wiedergabe dieses Rechtssatzes und Erläuterungen dazu, worin die Abweichung

konkret bestehen soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997 - 7 B 261.97 - juris Rn. 3; GK-Asyl, § 78 Rn. 614 ff., m. w. N.).

Davon ausgehend fehlt es zumindest an einer ausreichenden Darlegung der Abweichung des erstinstanzlichen Urteils von dem im Senatsbeschluss vom 17. Januar 2019 (- 4 LA 271/18 -; vgl. auch Senatsbeschl. v. 22.4.2020 - 4 LA 10/20 - u. v. 24.8.2020 - 4 LA 167/20 - juris Rn. 3 unter Verweis auf OVG Hamburg, Urt. v. 21.9.2018 - 4 Bf 232/18.A - juris Rn. 39 ff.) aufgestellten Rechtssatz, dass eine einem eritreischen Staatsangehörigen im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea drohende Einberufung zum Nationaldienst für sich genommen keine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Asyl darstellt, weil die Verpflichtung zur Ableistung des Nationaldienstes im Wesentlichen alle eritreischen Staatsangehörigen bestimmten Alters betrifft, eine Unterscheidung nach Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insoweit nicht stattfindet und die Nationaldienstpflicht daher nicht an einen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Asyl genannten Verfolgungsgründe anknüpft. Das Verwaltungsgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, dass die eritreischen Behörden der Klägerin zu 1. aufgrund ihrer Flucht aus dem Nationaldienst eine oppositionelle Gesinnung unterstellen und eine wegen illegaler Ausreise oder Entziehung vom Wehrdienst drohende Inhaftierung an eine politische Überzeugung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpft. Hierbei hat das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt, nicht den Teilen der aktuellen Rechtsprechung zu folgen, die davon ausgehen, dass die in Eritrea zu befürchtende Inhaftierung wegen illegaler Ausreise oder Entziehung vom Wehrdienst nicht an eine politische Überzeugung und damit an einen flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgrund anknüpfen. In diesem Zusammenhang hat es u.a. auf den Senatsbeschluss vom 17. Januar 2019 - 4 LA 271/18 - hingewiesen. Dieser Senatsbeschluss betrifft die „drohende Einberufung zum Nationaldienst“ bei einer Rückkehr nach Eritrea, womit vor allem diejenigen Fälle gemeint sind, in denen ein Asylsuchender nicht aus dem laufenden Nationaldienst heraus desertiert ist, sondern Eritrea bereits vor Ableistung des Nationaldienstes illegal verlassen hat. Im Fall der Klägerin zu 1. hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass diese ihren Nationaldienst seit August 2008 abgeleistet hat und aus dem Dienst geflohen ist. Da der hier vorliegende Fall einer Desertion aus dem laufenden Nationaldienst rechtlich möglicherweise anders zu beurteilen ist als der Fall einer bloßen illegalen Ausreise zur Vermeidung einer bevorstehenden Einberufung zum Nationaldienst, hätte die Beklagte zur Darlegung der von ihr behaupteten Divergenz daher näher erläutern müssen, wieso der im Senatsbeschluss vom 17. Januar 2019 - 4 LA 271/18 - aufgestellte Rechtssatz auch den Fall der Desertion aus dem laufenden

Nationaldienst erfasst und das Verwaltungsgericht daher in entscheidungserheblicher Weise von diesem abgewichen ist. Hieran fehlt es indes im Zulassungsvorbringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b Asyl.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Clausen

Dr. Schenkel

Dr. Fuers